

VG Augsburg

Urteil vom 4.10.2007

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist nach seinen Angaben irakischer Staatsangehöriger turkmenischer Volkszugehörigkeit aus Altun Kopri. Er trägt vor, am 20. Mai 2001 auf dem Landweg aus der Türkei kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Am 22. Mai 2001 stellte er erstmals einen Asylantrag. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Bundesamt) am 31. Mai 2001 trug er im Wesentlichen vor, er habe den Irak aus Furcht vor Repressalien durch die Sicherheitskräfte des Regimes von Saddam Hussein verlassen. Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 8. Juni 2001 ab und drohte die Abschiebung nach Irak an. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 5. März 2002 (Az. Au 8 K 01.30555) ab.

Mit Schriftsatz vom 6. Februar 2003 ließ der Kläger beim Bundesamt beantragen, für ihn ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und festzustellen, dass die Voraussetzung der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG vorliegen. Zu dessen Begründung wurde dargelegt, der Kläger habe nunmehr Unterlagen erhalten, die seine Herkunft aus dem Zentralirak belegen. Im Übrigen könne er jetzt auch Zeugen für seine Herkunft benennen. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2003 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung der Feststellung zu § 53 AuslG im Bescheid vom 8. Juni 2001 ab. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 8. April 2004 (Az. Au 8 K 03.30754) ab.

Am 11. Mai 2007 stellte der Kläger erneut einen Asylantrag (Folgeantrag). Zu dessen Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass eine Rückkehr nach Irak auf Grund der allgemeinen derzeitigen Lage dort nicht möglich sei.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 20. Juli 2007 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 2–7 AufenthG/vormalig § 53 Ausländergesetz ab. Auf die Gründe des Bescheides vom 20. Juli 2007 wird verwiesen.

Gegen die Ablehnungsentscheidung wurde am 26. Juli 2007 beim Verwaltungsgericht Augsburg Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass in Irak ein hohes Gewaltniveau herrsche mit zahlreichen willkürlichen Morden und gezielten Anschlägen durch Aufständische, Milizen und andere bewaffnete Gruppen. Ein Drittel der Bevölkerung sei auf humanitäre Nothilfe angewiesen. Die Sicherheitslage habe sich weiter verschlechtert. Im Übrigen wird auf die Urteile des VG Ansbach und vom 19. November 2006 (Az. AN 3 K 06.30312), des VG Schleswig-Holstein vom 25. Januar 2007 (Az. 6 A 372/05) sowie des VG Stuttgart vom 21. Mai 2007 (Az. 4 K 2563/07) verwiesen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 20. Juli 2007 festzustellen, dass der Kläger asylberechtigt ist und in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;

hilfsweise festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Am 4. Oktober 2007 fand mündliche Verhandlung statt. Der Kläger wurde ergänzend zu seinem Schutzbegehren gehört. Der Klägerbevollmächtigte nahm die Klage betreffend den geltend gemachten Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG zurück. Diesbezüglich wurde das Verfahren abgetrennt, unter dem Aktenzeichen Au 5 K 07.30252 fortgeführt und eingestellt. Anschließend beantragte der Klägerbevollmächtigte,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Juli 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Irak vorliegen;

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten auf den gesamten Inhalt der Gerichts- und Behördenakten, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie auf das zum Gegenstand des Verfahrens gemachte Erkenntnismaterial, Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, sie ist jedoch, auch im Hilfsantrag, unbegründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 20. Juli 2007 ist nach der für die gerichtliche Entscheidung maßgebenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) rechtmäßig, er verletzt den Kläger somit nicht in seinen Rechten. Ihm stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

### I.

Der neuerliche Antrag ist Folgeantrag im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, soweit mit ihm erneut Abschiebungsschutz (nunmehr) nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt wird. Nach dieser Bestimmung besteht ein Rechtsanspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens „nur“, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Daran fehlt es hier jedoch, der Folgeantrag ist somit unbeachtlich. Die begehrte Schutzgewährung kommt damit allemal nicht in Betracht.

1. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG hat das Bundesamt die Pflicht zu erneuter Sachprüfung, wenn sich die dem Verwaltungsakt (Ablehnung des ersten Asylantrages) zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat und/oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden.

Der Folgeantragsteller hat dafür, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG gegeben sind, die Darlegungspflicht (§ 71 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG). Für die Beachtlichkeit eines Folgeantrages gemäß § 71 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG genügt es, dass der Asylbewerber eine Änderung der Sach- oder Rechtslage substantiiert und glaubhaft vorträgt (BVerfG vom 13.3.1993 DVBl. 1993, 601; BVerfG vom 11.5.1993 DVBl. 1994, 38). Entsprechendes gilt für neue Beweismittel, die Anlass zu einer Neubewertung des Sachverhaltes geben können. In besonderen Fällen mag auch der Hinweis auf eine sich mittlerweile darbietende Verschlechterung der politischen Verhältnisse im betreffenden Land genügen.

Der Folgeantrag und die zu seiner Begründung angeführten Gesichtspunkte sowie die gegebenenfalls von Amts wegen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte müssen einen schlüssigen Ansatz für eine wenigstens denkbare/mögliche politische Verfolgung bieten. Sie dürfen nicht nach jeder vernünftigerweise vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein, (nunmehr) zu Asylberechtigung bzw. Abschiebungsschutz zu führen (BVerfG vom 3.3.2000 NVwZ-Beilage I 7/2000).

2. Der vom Kläger gestellte Folgeantrag birgt keinen beachtlichen Ansatz für eine neue Sachprüfung des Schutzbegehrens. Im Einzelnen beruht dies auf folgenden Gründen:

a) Soweit der Kläger auf die allgemeine Situation in Irak verweist, liegt keine sich nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geänderte Sach- und Rechtslage vor, die eine ihm günstigere Entscheidung herbeiführen würde.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen bestimmter persönlicher Merkmale, nämlich seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die danach schutzbegründende Bedrohung ist (wie bei § 51 Abs. 1 AuslG auch) weitgehend gleichbedeutend mit dem Begriff der politischen Verfolgung in Art. 16 a Abs. 1 GG. Politische Verfolgung danach ist staatliche Verfolgung. Maßnahmen politischer Verfolgung sind somit nur solche, die als Akte der jeweiligen Staatsmacht oder auch einer Quasi-Staatsgewalt (dazu BVerwG vom 20.2.2001 DVBl 2001, 997; siehe auch § 60 Abs. 1 Satz 4 b AufenthG) bzw. ihr als geduldete Akte nichtstaatlicher Akteure zumindest zurechenbar den Opfern wegen der besagten Merkmale gelten (BVerfG vom 2.7.1980 BVerfGE 54, 341/358, und vom 1.7.1987 BVerfGE 76, 143/169; vgl. insoweit auch § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG). Allgemein die Bevölkerung betreffende Not- oder ähnliche Situationen wie innerstaatliche Unruhen, allgemeine wirtschaftliche oder andere Missstände, z. B. hohe Kriminalität, kurz: eine solchermaßen bedingte innere Instabilität, von der nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007/LB 01.07 für den Irak derzeit auszugehen ist, haben keinen politischen Charakter im Rechtssinn (BVerfG vom 10.7.1989 BVerfGE 80, 315; BVerwG vom 19.9.1978 DÖV 1979, 296).

Ob der betreffende Ausländer einer Gefährdung im Sinn von § 60 Abs. 1 AufenthG (vormals § 51 Abs. 1 AuslG) unterliegt, ist aufgrund einer Einschätzung seiner Situation im Fall einer Rückkehr in seinen Heimatstaat zu beurteilen. Veränderungen der politischen Situation dort, insbesondere Veränderungen der Gewaltverhältnisse wie Regimewechsel, Sturz eines – womöglich als Verfolgungsregime einzustufenden – Regimes sind demzufolge zu berücksichtigen. Sind aufgrund einer mittlerweile eingetretenen Veränderung Verfolgungsmaßnahmen gegen den betreffenden Ausländer, gegebenenfalls auch deren Wiederholung, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, ist er nicht schutzbedürftig (BVerfG vom 2.7.1980 BVerfGE 54, 341). So liegt der Fall hier. Die Lage in Irak stellt sich wie folgt dar:

Das Regime von Saddam Hussein existiert nicht mehr; es hat seine politische und militärische Herrschaft mit der Besetzung von Irak im Frühjahr 2003 (März bis Mai) durch die Koalition unter Führung der USA endgültig verloren. Saddam Hussein musste sich in Bagdad mit sieben anderen Ex-Regierungsmitgliedern seit dem 19. Oktober 2005 vor einem „Sondergericht“, eingerichtet noch von der US-Besatzungsverwaltung im Dezember 2003 für die Ahndung von schweren politischen Verbrechen in Irak, wegen des Vorwurfs von Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantworten. Das Gericht hat am 5. November 2006 gegen Saddam Hussein, seinen Halbbruder und den ehemaligen Präsidenten des Revolutionsgerichts die Todesstrafe durch Erhängen ausgesprochen. Das Urteil wurde am 26. Dezember 2006 in zweiter Instanz bestätigt. Saddam Hussein wurde am 30. Dezember 2006, seine beiden verurteilten Gefolgsleute wurden am 15. Januar 2007 hingerichtet.

Die Besatzungsmächte übernahmen die Kontrolle in Irak (praktisch gebilligt durch Resolution des UN-Sicherheitsrates vom 22.5.2003). Die Koalition richtete eine Übergangsverwaltung ein („Coalition Provisional Authority“ – CPA), geführt von dem US-Amerikaner Bremer. Diese stützte sich im Wesentlichen auf das Militär der Koalition. Eine eigene, souveräne irakische Staatsmacht gab es zunächst nicht (zum Ganzen siehe LB 06.06, S. 5 f.). Am 13. Juli 2003 setzte die Übergangsverwaltung einen irakischen Übergangs-Regierungsrat („Interim Governing Council“) ein, dem 25 Mitglieder

angehörten, die wichtige politische, ethnische und religiöse Gruppierungen vertraten. Am 15. November 2003 wurden in einem Abkommen zwischen dem Übergangs-Regierungsrat und der CPA die nächsten Schritte zur Souveränität und zu Wahlen in Irak vereinbart. Gemäß diesem Abkommen wurde vom Übergangs-Regierungsrat am 8. März 2004 ein Übergangsgesetz verabschiedet, das den politischen Rahmen für die Übergangszeit zwischen dem Ende der Besatzung und der Bildung endgültiger politischer Strukturen in Irak regelte (LB 01.07, S. 6 f.).

Am 28. Juni 2004 wurde die amerikanisch-britische Besatzung formal beendet und die Souveränität Iraks wieder hergestellt. Am 1. September 2004 wurde ein aus 100 Mitgliedern bestehender Übergangs-Nationalrat durch eine nationale Konferenz gewählt. Dieser wählte die Interimsregierung, hatte darüber hinaus aber nur beratende Funktion. Am 30. Januar 2005 fanden die ersten demokratischen Wahlen zur Übergangs-Nationalversammlung statt, bei der das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurden sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherten (Die Welt vom 18.2.2005). Die Sunniten, die die Wahlen in großem Umfang boykottiert hatten, wurden ebenfalls an der Regierung beteiligt. Die Ressortaufteilung erfolgte weitgehend nach dem ethnischen und religiösen Proporz in Irak. Die Schiiten stellten den Ministerpräsidenten Al Dschaafari und 16 Minister, die Kurden 8 Minister, die Sunniten 6, Christen und Turkmenen je einen Minister. Zum Staatspräsidenten wurde am 6. April 2005 der Kurde Dschalal Talabani gewählt (LB 01.07, S. 6 ff.).

Am 15. Oktober 2005 nahm die irakische Bevölkerung bei einer Wahlbeteiligung von etwa 63 % der ca. 14 Mio. wahlberechtigten Iraker in einem Referendum die neue irakische Verfassung an. Die Verfassung sieht vor, dass Irak eine demokratische, föderative, einheitliche und parlamentarische Republik ist. Der Islam ist Staatsreligion und „eine der Hauptquellen der Rechtsschöpfung“. Die politischen, religiösen, wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte und Freiheiten sind im Prinzip garantiert (LB 11.05, S. 6).

Am 15. Dezember 2005 war die irakische Bevölkerung zum ersten Mal seit dem Sturz von Saddam Hussein aufgerufen, ein neues Parlament zu wählen. Am 10. Februar 2006 wurde das vorläufige amtliche Endergebnis der Parlamentswahl bekannt gegeben. Die vereinigte irakische Allianz (Schiiten) errang 128 der insgesamt 275 Sitze in der Nationalversammlung. Auf die Kurden entfallen 53 Sitze, 44 Sitze gehen an das sunnitische Bündnis. 25 Mandate entfallen auf die säkulare Irakische Liste, 11 Sitze an die sunnitische Dialog-Front. Die restlichen 14 Sitze entfallen auf kleine Parteien. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist und Feststellung des offiziellen amtlichen Wahlergebnisses konnte das neue Parlament zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten (tagesschau.de vom 15.2.2006).

Nach Abschluss langwieriger Koalitionsgespräche wählte das irakische Parlament am 20. Mai 2006 Nuri Al-Maliki von der Schiitenallianz zum Ministerpräsidenten. Es gelang die Bildung einer breiten Koalitionsregierung unter Beteiligung beinahe aller politischen Gruppen. Das Kabinett des schiitischen Ministerpräsidenten besteht aus 40 Amtsträgern (Ministerpräsident, zwei Stellvertreter, 37 Minister und Staatsminister), von denen 20 Schiiten, 8 Kurden, 8 Sunniten und 4 Säkulare (darunter eine Christin) den ethnisch-konfessionellen Proporz widerspiegeln.

Am 22. April 2006 wurde der amtierende Staatspräsident Dschalal Talabani erneut vom Parlament zum Staatsoberhaupt gewählt (LB 01.07., S. 8 f.).

Der UN-Resolution 1546 vom 8. Juni 2004 zufolge ist die multinationale Streitmacht in Irak (unter Führung der USA) weiter autorisiert, alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Stabilität zu ergreifen. Die Streitmacht umfasst ca. 165.000 Personen, davon etwa 132.000 US-amerikanische Soldaten (SZ vom 10.1.2007). Sie bleibt bis auf weiteres die wesentliche Ordnungs- und Sicherheitskraft in Irak. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 28. November 2006 mit Resolution 1723 auf Bitten der irakischen Regierung das Mandat der multinationalen Streitkräfte um ein Jahr bis Ende 2007 verlängert (LB 01.07, S. 13; AZ vom 29.11.2006).

Die dem Saddam-Hussein-Regime als Machtinstrument dienenden irakischen Polizei- und Streitkräfte wurden schon von der Besatzungsregierung aufgelöst. Das irakische Militär ist im Wiederaufbau begriffen; NATO und EU leisten Hilfe bei der Ausbildung bzw. Ausstattung. Die Zahl der landesweit zur Verfügung stehenden irakischen Sicherheitskräfte beläuft sich nach US-Angaben inzwischen auf 320.000 Soldaten und Polizisten (zum Ganzen siehe LB 01.07, S. 13 ff.). Ebenfalls nach US-Angaben haben die rund 320.000 Angehörigen der irakischen Sicherheitskräfte eine 3- bis 8-wöchige Ausbildung durch Koalitionssoldaten erhalten, die nach Aussagen von Beobachtern aus Koalitionstaaten rudimentär ist und kaum Elemente in Menschenrechtsausbildung enthält. Die Einsetzbarkeit der irakischen Streit- und Polizeikräfte ist äußerst begrenzt (LB 01.07 S. 13). Weitere Ordnungskraft – mit noch begrenzter Effektivität – ist die Nationalgarde, gebildet aus dem früheren Zivilverteidigungskorps. Sie ist – wie andere als Helfer, Unterstützer der neuen irakischen Führung eingeschätzte Institutionen und Personen auch – Ziel terroristischer Angriffe und Überfälle. Die irakische Übergangsregierung hat außerdem die Bildung eines Inlandsgeheimdienstes angekündigt, dessen Aufgabe insbesondere der Anti-Terror-Kampf sein soll, und ein Gesetz zum Schutz der nationalen Sicherheit erlassen. Danach kann sie den Ausnahmezustand über Unruheregionen verhängen und persönliche Freiheiten einschränken. Gleichzeitig versucht sie, durch beschränkte Amnestien für Gegner zur Befriedung beizutragen (zum Ganzen siehe LB'e 11.04, S. 11 und 11/05 S. 11; NZZ vom 9.7.2004; Die Welt vom 8.7.2004).

Als Personen- und Objektschützer arbeiten ca. 20.000 bis 30.000 Angehörige privater Sicherheitsunternehmen, deren Zuständigkeiten nach Berichten der US-Streitkräfte jedoch völlig unzureichend geregelt sind und nicht der irakischen Strafgerichtsbarkeit unterliegen sollen (LB 01.07, S. 14).

Ein Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Irak vorliegen, ist nicht gegeben. Dies gilt auch unter Zugrundelegung der Anforderungen der nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG (in der Fassung des Gesetzes vom 19.8.2007; BGBl. I S. 1970) zu berücksichtigenden Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie), insbesondere soweit der Begriff der Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG durch Art. 4 Abs. 4 und Art. 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie Ergänzungen erfährt.

b) Der Kläger hat substantiell nichts vorgetragen und es ist auch sonst nichts dafür ersichtlich, dass ihm bei einer Rückkehr in den mittlerweile umgestalteten bzw. sich umgestaltenden Irak Maßnahmen drohen würden, die als Akte politischer Verfolgung, also als von der Staatsführung verübte bzw. ihr zumindest zurechenbare Übergriffe einzuschätzen wären.

Die erstmals im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgetragene Drohung seines Onkels, er solle aufgrund seiner Inhaftierung wegen Handels mit Betäubungsmitteln nicht mehr zu seiner Familie

zurückkehren, stellt – die Angaben als wahr unterstellt – keine politische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG dar. Eine mittelbar staatliche Verfolgung, bei der sich die staatlichen Gewalthaber Übergriffe Dritter wie eigene zurechnen lassen müssen, würde nicht nur voraussetzen, dass es den Machthabern in Irak überhaupt an der Bereitschaft und/oder Fähigkeit fehlt, vor Übergriffen Dritter Schutz zu bieten. Ob das angesichts der aktuellen Verhältnisse in Irak ernstlich angenommen werden kann, kann dahinstehen. Denn weitere Voraussetzung ist, dass die staatlichen Gewalthaber Übergriffe Dritter geschehen lassen, um das Opfer in dem persönlichen Merkmal des § 60 Abs. 1 AufenthG zu treffen. Die Versagung staatlichen Schutzes muss also in diesem Sinne merkmalsgerichtet erfolgen. Dafür ist aber im Fall des Klägers nichts ersichtlich. Insbesondere lässt sich aus der Drohung, nicht mehr zu seiner Familie zurückzukehren, keine asylerbliche mittelbare staatliche Verfolgung des Klägers ableiten.

c) Auch seine turkmenische Volkszugehörigkeit führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 11. Januar 2007 bietet keine tragfähigen Anhaltspunkte für eine zumindest mittelbare staatliche Verfolgung des Klägers. Nach dem Lagebericht leben die meisten der ca. 400 000 irakischen Turkmenen im Raum Kirkuk und im westlich von Mosul gelegenen Gebiet Tal Afar. Die irakische Turkmenenfront ist mit einem Abgeordneten im Parlament vertreten. Auch wenn die Turkmenen befürchten, Opfer der steigenden Spannungen zwischen Arabern und Kurden zu werden, hat jedenfalls der Kläger nichts vorgetragen, was gerade in seinem Fall eine konkrete Gefährdung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG begründen könnte.

## II.

Neben dem Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 AsylVfG wird mit dem neuerlichen Antrag auch hilfsweise ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich § 60 Abs. 2–7 AufenthG/vormals § 53 Ausländergesetz (AuslG) geltend gemacht.

Der Kläger hat aber auch insoweit keinen Anspruch auf Abänderung der im Erstverfahren getroffenen negativen Entscheidung des Bundesamtes.

1. Eine Pflicht des Bundesamtes zum Wiederaufgreifen des Verfahrens und damit ein entsprechender Rechtsanspruch des Antragstellers besteht auch hier bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG (ebenso wie beim Folgeantrag im Sinne von §§ 71 Abs. 1, 13 Abs. 2 AsylVfG).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend jedoch auch hinsichtlich § 60 Abs. 2–7 AufenthG/vormals inhaltsgleich § 53 AuslG (so dass durch das neue Gesetz allein noch keine Änderung der Rechtslage eingetreten ist) nicht gegeben. Auf die grundlegenden Rechtsausführungen oben kann verwiesen werden, sie gelten entsprechend. Der neuerliche Antrag bietet keinen beachtlichen Ansatz dafür, dass der Kläger bei Rückkehr in seinen Heimatstaat Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 2–7 AufenthG ausgesetzt sein könnte.

2. Die Voraussetzungen für einen Schutz nach § 60 Abs. 2–7 AufenthG sind nicht gegeben.

2.1 § 60 Abs. 2–5 AufenthG schützt, davon geht das Gericht angesichts der Rechtsprechung zur Vorläufer-Bestimmung des § 53 Abs. 1–4 AuslG aus (BVerwG vom 17.10.1995 DVBl 1996, 612; vom

15.4.1997 Az. 9 C 38.96 und vom 2.9.1997 Az. 9 C 40.96), vor solchen Gefahren, die durch den jeweiligen Abschiebezielstaat bzw. Quasi-Staatsgewalt ausübende Organisationen dort drohen.

Für eine den Machthabern in seinem Heimatstaat zuzurechnende Gefährdung des Klägers dort im Sinne von § 60 Abs. 2–5 AufenthG bieten aber weder sein Leben, soweit glaubhaft dargestellt, noch die Verhältnisse in seinem Land einen tragfähigen Anhalt. Dies ergibt sich zumindest sinngemäß aus den Ausführungen oben.

2.2 § 60 Abs. 7 AufenthG entspricht größtenteils sogar dem Wortlaut nach der Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG; er setzt sie in Form eines „Soll“-Auftrags gewissermaßen fort. Deshalb ist nach Auffassung des Gerichts auch hier die Rechtsprechung zur „Alt“-Regelung heranzuziehen.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schützt zwar – wie § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zuvor – auch vor solchen Gefahren, die nicht durch den Abschiebezielstaat dort drohen (BVerwG a. a. O.). Erforderlich ist aber, dass für den betreffenden Ausländer bei Rückkehr in seinen Heimatstaat eine (sonstige) erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Es muss eine individuelle, sich gerade in seiner Person konkretisierende und beachtlich wahrscheinlich einstellende Gefahr sein (BVerwG vom 17.10.1995 BayVBl 1996, 216).

Für den Kläger hier ist eine derartige Gefahrensituation nicht ersichtlich. Es fehlt an entsprechend überzeugungskräftigen Anhaltspunkten. Er hat lediglich verwiesen auf die allgemeine Lage in Irak. Auch der angeführte Gesichtspunkt der Gefährdung wegen seiner turkmenischen Volkszugehörigkeit bietet keinen Ansatz, aus dem sich beachtlich wahrscheinlich ergäbe, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit in Leib- bzw. Lebensgefahr geraten würde. Ebenso wenig ist eine Gefährdung anzunehmen aufgrund der Drohung durch seinen Onkel, dass er nicht mehr zu seiner Familie zurückkehren solle.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (in der Fassung vom 19.8.2007), der die Voraussetzungen des Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie in deutsches Recht umsetzt. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die hierfür zumindest erforderliche Konfliktsituation von gewisser Dauer und Intensität, die wohl einer Bürgerkriegssituation vergleichbar sein müsste (siehe hierzu Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006, S. 16; Hollmann, Asylmagazin 2006/11), liegt nach Auffassung des Gerichts jedenfalls nicht vor. Aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismaterialien ist nicht ableitbar, dass in Irak landesweit eine Bürgerkriegssituation gegeben wäre (vgl. zuletzt LB 01.07, S. 15 f.). Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass in Bagdad und anderen Städten, vor allem im zentralirakischen sog. „sunnitischen Dreieck“, zumindest bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen, könnte dies nicht zu einem Schutzanspruch führen, da ein innerirakisches Ausweichen in andere Landesteile möglich erscheint und damit interner Schutz gewährleistet ist (siehe hierzu LB 01.07 a. a. O.). Hiervon abgesehen steht wohl auch die bei allgemeinen mit einem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehenden Gefahren vergleichbaren Schutz bietende nachstehend dargestellte Erlasslage der Gewährung richtliniengemäßen subsidiären Flüchtlingsschutzes entgegen (BayVGH vom 30.3.2007 Az. 13 a B 06.31132).

Gefahren, denen die Bevölkerung in dem Land allgemein ausgesetzt ist – beispielsweise aufgrund mangelhafter Sicherheits- und/oder Versorgungslage, genügen im Hinblick auf die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG (die Regelung entspricht § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in der bisherigen Fassung) in der Regel nicht für die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Verfassungskonforme Auslegung (aufgrund Art. 1 i. V. m. Art. 2 GG) dürfte allerdings dann zu einer Ausnahme führen, wenn der Ausländer bei einer – nicht bereits mit dem Instrument des § 60 a Abs. 1 AufenthG vorgebeugten – Abschiebung in seinen Heimatstaat „sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde“, z. B. weil dort (landesweit) Bürgerkrieg, Hungersnot oder ähnlich lebensbedrohliche Umstände herrschen (vgl. BVerwG vom 8.12.1998 DVBl 1999, 549, ferner vom 26.1.1999 NVwZ 1999, 668 zu § 53 Abs. 6 AuslG). Die vorhandene Erlasslage im Sinn von § 60a AufenthG bei Gefahren, denen die Bevölkerung (bzw. Bevölkerungsgruppe) allgemein ausgesetzt ist, schließt die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG aus. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az. 1 A 2-2084.20-13) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate verlängert werden. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak nicht möglich ist (vgl. u. a. Asylmagazin 2004/12 S. 17). Dafür, dass eine grundlegende Änderung dieser Einschätzung erfolgt ist, liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor. Pressemitteilungen im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen der letzten Innenministerkonferenz am 16. und 17. November 2006 war lediglich zu entnehmen, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme von Rückführungen eines äußerst begrenzten Personenkreises geschaffen worden seien. Demzufolge ist (noch) davon auszugehen, dass auch in Bayern die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger weiterhin grundsätzlich ausgesetzt bleibt (vgl. u. a. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30.4.2004). Damit liegt nach wie vor eine Erlasslage im Sinn des § 60a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass der Kläger nicht zusätzlich des Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung, etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, bedarf (zu § 53 Abs. 6 AuslG vgl. BVerwG vom 12.7.2001 BVerwGE 114, 379 = NVwZ 2001, 1420). Der Kläger ist deswegen aber auch insoweit nicht schutzlos gestellt. Denn sollte der ihm infolge des Rundschreibens vom 18. Dezember 2003 und nachfolgender Regelungen zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so könnte er unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (BVerwG vom 12.7.2001 a. a. O.).

Für die Frage des Bestehens eines Anspruches auf Gewährung von Abschiebungsschutz ist bereits entschieden, dass es keines zusätzlichen Schutzes bedarf, da bereits die derzeitige Erlasslage ausreichenden Schutz vor Abschiebung vermittelt (BayVGh vom 30.3.2007 a. a. O.). Etwaige unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Folgerungen aus der Art der Schutzgewährung vermögen in diesem Fall, solange – wie hier – die Gleichwertigkeit des unmittelbaren Abschiebungsschutzes sichergestellt ist, eine andere rechtliche Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Auch besteht in der vorliegenden Fallkonstellation keine durch verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu vermeidende „Schutzlücke“, weil es für den vergleichbar wirksamen Schutz nur auf die Schutzwirkung der Duldung bzw. eines ministeriellen Erlasses im Hinblick auf eine drohende Abschiebung ankommt,

nicht aber auf die Folgewirkungen im Hinblick auf eine Verfestigung des Aufenthaltsrechts wie etwa einen Anspruch auf Aufenthaltsgenehmigung (BVerwG vom 23.8.2006 BVerwG 1 B 60.06/1 C 21.06 Rn. 4). Die durch das Aufenthaltsgesetz eingeführte bessere aufenthaltsrechtliche Stellung des Betroffenen bei Bestehen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG, die im Regelfall zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG führt und gegebenenfalls später eine noch weitergehende Verfestigung des Aufenthalts zur Folge haben kann, gehört nicht zu dem verfassungsrechtlich mit Rücksicht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG gebotenen Schutz vor Abschiebung in eine unmittelbar drohende extreme Gefahrensituation (BayVGH vom 2.11.2006 Az. 13a ZB 06.30896; vom 21.11.2006 Az. 13a ZB 06.30995).

Davon abgesehen ist die allgemeine Lage in Irak aber auch nicht so zugespitzt, dass von einer sich nahezu zwangsläufig realisierenden, extremen Gefahrenlage für den Kläger (im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG a. a. O.) auszugehen wäre. Auch diese Aussage lässt sich – ähnlich wie oben – hinreichend verlässlich für einen absehbaren, zukünftigen Zeitraum treffen.

a) In seinen eingeführten Quellen bezeichnet der UNHCR die Sicherheitslage in Irak als „allgemein zugespitzt“. Das Auswärtige Amt beurteilt sie in seinen Lageberichten von Mai und November 2004 als „hochgradig instabil“, in den Lageberichten von Juni 2005 und November 2005 als „äußerst unsicher“. Nach dem Lagebericht von Januar 2007 hat sich die Lage in Irak seit der Regierungsbildung am 20. Mai 2006 weiter verschlechtert. Die ersten sechs Monate der neuen Regierung seien durch politischen Stillstand gekennzeichnet gewesen, während sich gleichzeitig die Spannungen zwischen Sunniten und Schiiten intensiviert hätten. Ein – wenn nicht sogar der tragende – Grund hierfür sind tausende terroristische Anschläge, fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionstreitkräften andererseits sowie Sabotageakte. Mit diesen Akten soll offenbar eine Konsolidierung der Verhältnisse in Irak, insbesondere die Etablierung einer neuen, an demokratischen Grundsätzen ausgerichteten Ordnung verhindert werden. Ihr Ziel sind die Koalitionstreitkräfte, ferner die eigenen irakischen Ordnungskräfte sowie Personen und Institutionen, die auf Seiten der neuen irakischen Führung tätig sind bzw. stehen oder von den für die Anschläge Verantwortlichen dieser Seite zugerechnet werden (vgl. UNHCR, Positionspapiere vom März und Oktober 2004 und September 2005). Im Umfeld der Anschläge ist die irakische Zivilbevölkerung zum Teil massiv mit betroffen. Die Verantwortlichkeit für die Anschläge wird teilweise bei landesexternen, teilweise auch vermehrt bei landesinternen Kräften, insbesondere bei einer gewissen Anhängerschaft des alten Regimes vermutet (siehe NZZ vom 3. und 9.7.2004). Besonders betroffen von Anschlägen sind Bagdad, der Zentralirak nördlich und westlich Bagdad (sunnitisches Problemgebiet u. a. mit Tikrit, Samarra, Baquba), aber auch Städte im nördlicheren Irak wie Mosul oder Kirkuk und im südlichen Irak wie Kerbala, Kut oder auch Basra. Besondere Widerstandsregionen sind offenbar die Städte Falludja, Ramadi, Samarra und Nadjaf (im Einzelnen siehe UNHCR, Positionspapier von Oktober 2004; Auskunft des DOI vom 2.5.2005 an VG München; LB 01.07, S. 15 ff.).

Die Terror- und Widerstandsszene hat sich durch die Wiederbegründung der staatlich-irakischen Souveränität nicht beruhigt; sie hält derzeit eher zunehmend an (siehe die diversen eingeführten Medienberichte über Anschläge). Sie richtet sich vornehmlich gegen die neue Regierung, ihre Helfer und sonstige Personen bzw. Einrichtungen, die den Kurs des Irak zu einer dauerhaften Befriedung

und gedeihlichen Ordnung aktiv unterstützen oder sonst mittragen, auch wenn sie nur einfache bzw. mittelbare Aufbauhilfe leisten. Es ist aber nicht zu erkennen, dass die irakische Bevölkerung schlecht-hin Zielobjekt wäre. Kriegsmäßige Auseinandersetzungen (mit entsprechender Betroffenheit der Zivilbevölkerung) finden nur begrenzt/lokal statt. Es ist keine landesweite Kriegssituation gegeben, in die breiteste Kreise der Zivilbevölkerung hineingezogen wären. Auch sonst besteht – trotz des Terrors und der Anschläge – keine Situation, die so zugespitzt wäre, dass Todes- oder sonst schwerste Gefahr für die dort lebenden Menschen allgemein bestünde. Der Rückkehrer nach Irak trifft insoweit auf keine andere Situation als die Millionen Iraker, die im Land geblieben sind und dort leben (s. auch DOI a. a. O.).

Den eingeführten Erkenntnismaterialien sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass aus den Angriffen und Attentaten in Irak eine Gefährdung der gesamten Bevölkerung herzuleiten sei. Die Lage ist erkennbar zwar nicht sicherer geworden, sondern hat sich weiter verschlechtert. Die Sicherheitslage der Bevölkerung hat sich aber nach Überzeugung des Gerichts auch aktuell nicht so zugespitzt, dass allgemein von der Realisierung schwerster Gefahren auszugehen wäre. Der Kläger selbst weist auch keine besonderen Gefährdungsmomente auf, die – auf dem Hintergrund der virulenten Sicherheitssituation betrachtet – begründet darauf schließen ließen, dass er in Irak Ziel und Opfer von Anschlägen würde.

Was die sonstige Sicherheitslage, also die Sicherheit vor gewissermaßen gewöhnlicher Gewaltkriminalität, betrifft, so sind durch den Aufbau eigener irakischer Polizei und sonstiger Sicherheitskräfte zwar nur begrenzte Erfolge zu verzeichnen. Überfälle, Entführungen, Geiselnahmen mit Erpressungen kommen immer wieder vor (LB 11.05, S. 10 ff.; DOI vom 2.5.2005 an VG München). Die Sicherheitslage insoweit bedarf erheblicher, wahrscheinlich auch sehr mühsamer Verbesserung. Aus den eingeführten Quellen, auch denen des UNHCR, ergibt sich hinreichend schlüssig aber nicht, dass als Folge der mangelnden Sicherheitslage jeden Iraker, insbesondere den Rückkehrer schwerste Rechtsgutverletzungen (an Leib, Leben oder Freiheit) erwarten. Die derzeitige allgemeine Lage in Irak mag Gewaltkriminalität nicht zügeln, eher sogar begünstigen. Allein daraus lässt sich aber – hier auch mangels entsprechend konkreter Anhaltspunkte in der Person des Klägers – noch nicht begründet der Schluss ziehen, dass er in Irak (als Rückkehrer aus dem Ausland) schwersten Übergriffen durch Gewaltkriminalität unterliegen wird.

b) Die Versorgungslage in Irak, insbesondere die im Bereich der Elementar-/Grundversorgung (u. a. mit Lebensmitteln, Wasser, Strom oder sonstiger Energie) wird vom Auswärtigen Amt im Lagebericht vom Januar 2007 als „schlecht“ bzw. „drastisch verschlechtert“ beurteilt. Die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung ist aufgrund des faktisch weitergeführten „Oil for Food“-Programms möglich. Noch immer führt das irakische Handelsministerium die Verteilung von Nahrungsmitteln durch. Nach Regierungsaussagen erhalten 60 % der Bevölkerung weiterhin Lebensmittelrationen aus einem Programm der Vereinten Nationen (LB 01.07, S. 35). Auch in anderen Bereichen hat die Versorgung offenbar nur Mindestniveau; die Lebensbedingungen stehen unter großen Mängeln und Einschränkungen. Das größte wirtschaftliche und soziale Problem stellt die hohe Arbeitslosigkeit (ca. 50 %) dar. Zu einer allgemeinen Katastrophensituation ist es dem Auswärtigen Amt zufolge (a. a. O.) aber nicht gekommen. Sinngemäß ähnlich beschreibt der UNHCR in seinen Berichten (Positionspapiere von März und Oktober 2004 sowie September 2005; insbesondere auch sein Irak-Bericht

von August 2004) die Lebensbedingungen in Irak zwar als sehr schwierig; diesen Quellen ist jedoch ebenfalls konkret keine akute Notsituation zu entnehmen.

Dafür, dass sich die Versorgungslage mittlerweile landesweit allgemein ernsthaft lebensbedrohlich verschlechtert hätte, ist den Quellen konkret nichts zu entnehmen. International wird für den Irak weiter in beachtlichem Umfang pekuniäre und sonstige Hilfe geleistet.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass, stärker als in westlichen Gesellschaften, Rückkehrer in Irak auf Aufnahme und Versorgung durch Familie oder Stammesstrukturen und Sippe zählen können (LB 01.07, S. 35).

c) Die medizinische Versorgung ist „angespannt“ bzw. „kann nicht grundsätzlich als sichergestellt angesehen werden“ (Auskunft der Deutschen Botschaft vom 16.1.2005 an VG Düsseldorf, LB 01.07, S. 36). Selbst in Bagdad können die vorhandenen 14 Krankenhäuser nur mit deutlich eingeschränkter Kapazität betrieben werden. Ärzte und Krankenhauspersonal gelten generell als qualifiziert. Die für die Grundversorgung der Bevölkerung bedeutsamen Primary Health Center sind fast ausnahmslos nicht in der Lage, die medizinische Grundversorgung sicherzustellen. Dies liegt in erster Linie am Geldmangel. Nach Angaben des IKRK leiden viele Krankenhäuser u. a. noch unter mangelnder Energieversorgung und schlechten hygienischen Bedingungen (LB 01.07, S. 36).

Laut UNHCR hat sich in den letzten Monaten im Zuge des Wiederaufbaus des Landes die Situation im Gesundheitswesen wenig verbessert. Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge stehen nur teilweise zur Verfügung. Defizite sind vor allem im Süden des Landes vorhanden. Vielerorts herrscht in Mangel an ärztlichem Fachpersonal. In Regionen ohne staatliche Gesundheitseinrichtungen können – gegen entsprechende Bezahlung – Privatkliniken in Anspruch genommen werden. Spezialbehandlungen wie Chemo- oder Strahlentherapie sind landesweit nur schwer zu erhalten.

Die Medikamentenversorgung ist als unzureichend zu bezeichnen, wenn auch die Krankenhäuser inzwischen in der Lage sind, Patienten mit den notwendigsten Arzneimitteln zu versorgen. In den freien Apotheken sind im Prinzip Medikamente mit marktüblichen Wirkstoffen – allerdings zu extrem hohen Preisen – erhältlich, was vor allem für chronisch Kranke ein enormes Problem darstellt (Auskünfte von UNHCR vom 28.1.2005 an VG München).

Nach dem Lagebericht von Januar 2007 sind grundsätzlich in den Bagdader Apotheken viele Medikamente erhältlich. Deren Einfuhr erfolgt hauptsächlich über Jordanien. Es ist auch möglich, Medikamente kurzfristig zu bestellen.

Besondere Umstände, die gerade dem Kläger hier ein Leben und Überleben in Irak nicht nur – wie der Bevölkerung dort allgemein – schwierig, sondern wegen erheblicher/existenzieller Gefährdung unzumutbar machten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Für hier eventuell beachtliche gesundheitliche Einschränkungen ergab sich kein hinreichender Anhalt. Sonst unter Umständen beachtliche Auffälligkeiten oder Einschränkungen sind weder in seiner Person noch in dem von ihm geschilderten persönlichen Lebensumfeld in Irak ersichtlich.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass derzeit und absehbar auch die allgemeinen Verhältnisse in Irak nicht derart gelagert sind, dass (zumindest) eine verfassungskonforme Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hier zur Feststellung von Abschiebungshindernissen führt.

3. Außerhalb des Rahmens von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG kann das Bundesamt das Verfahren hinsichtlich § 60 Abs. 2–7 AufenthG/vormals § 53 Abs. 1–6 AuslG wieder aufgreifen (§§ 51 Abs. 5, 48 Abs. 1, Satz 1 und 49 Abs. 1 VwVfG). Insoweit ist es durch § 71 Abs. 1 AsylVfG, der sich nur auf erneute Asylanträge im Sinne von § 13 Abs. 2 AsylVfG bezieht (BVerwG vom 7.9.1999 NVwZ 2000, 204; siehe auch BVerfG vom 21.6.2000 NVwZ 2000, 907) nicht eingeschränkt. Der Asylbewerber hat einen Anspruch auf ordnungsgemäße Ermessensausübung, der sich im Einzelfall im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 GG auch zu einem strikten Rechtsanspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 2–7 AufenthG/vormals § 53 AuslG verdichten kann. Dies setzt jedoch – siehe § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG – die Rechtswidrigkeit der Erstentscheidung des Bundesamtes voraus. Es müsste also zumindest vernünftig möglich erscheinen, dass die Behörde schon damals insoweit (gravierend) falsch, z. B. infolge Übersehens, Verkennens, Außerachtlassens wesentlicher Umstände, entschieden hätte.

Dafür ist hier indessen nichts ersichtlich, ja noch nicht einmal etwas vorgetragen, so dass auch kein Anlass besteht, überhaupt Erwägungen zur Ermessenseite anzustellen (siehe auch VGH BW vom 4.1.2000 NVwZ-RR 2000, 261). Dafür, dass hier – bei Rechtmäßigkeit der Erstentscheidung (§ 49 Abs. 1 VwVfG) – gleichwohl Anlass gegeben wäre, insoweit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens (überhaupt) in Betracht zu ziehen und eine erneute Sachentscheidung zu treffen, ist ebenfalls nichts vorgetragen.

### III.

Als unterlegener Beteiligter trägt der Kläger gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens.